

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IZ-491/27-III/6/93/26

An den  
Präsidenten des NationalratesDVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 5139860  
Telefon:  
51 433 / 1764 DW

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	71 - GE/1993
Datum	21. 9. 1993
Verteilt	24. Sep. 1993 / 96

Dr. Janitsch

**DRINGEND!**

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) neuerlich verlängert wird; Versendung im Begutachtungsverfahren

Ende der B-Frist 5.10.93

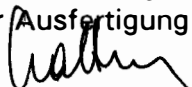
Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, die angeschlossenen Unterlagen mit dem Ersuchen um einstweilige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen werden u.e. ersucht, Kopien allfälliger Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

14. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Mazal

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:


**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. IZ-491/27-III/6/93

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 5139860  
Telefon:  
51 433 / 1764 DW

An den/die/das

BKA - Verfassungsdienst

BKA - Abteilung I/11

BKA - Fr. BM Johanna Dohnal

BKA - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten

BKA - Föderalismus und Verwaltungsreform

BKA - StS Dr. Peter Kostelka

BKA - StS Dr. Brigitte Ederer

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr, Sektion V

Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für wirtschaftl. Angelegenheiten - StS Dr. Maria Fekter

alle übrigen Bundesministerien

Rechnungshof

Österreichische Statistische Zentralamt

Österreichischen Gewerkschaftsbund

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - HA

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Bundesarbeitskammer

Vereinigung österreichischer Industrieller

Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

**DRINGEND!**

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen  
im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen  
des GATT (Uruguay-Runde) neuerlich verlängert wird;  
Versendung im Begutachtungsverfahren

Das BG über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der Uruguay-Runde,  
BGBl.Nr. 247/1989, i.d.F. des BG BGBl.Nr. 414/1991, läuft mit 31. Dezember 1993  
aus.

Sowohl das BMfWA als auch die Bundeswirtschaftskammer beantragen eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes. Diese entspricht auch den ho. Intentionen. Es erscheint zweckmäßig, eine Verlängerung um weitere zwei Jahre vorzusehen, zumal derzeit nicht mit Gewißheit gesagt werden kann, wann die Uruguay-Runde tatsächlich abgeschlossen werden kann. Auch muß bedacht werden, daß die innerstaatliche Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde einen Zeitraum von einem Jahr in Anspruch nehmen wird; eine vorzeitige Aufhebung der U-Zollsätze bei einem früheren Inkrafttreten der Uruguay-Runde als mit 1. Jänner 1996 wäre jedoch jederzeit möglich.

Der angeschlossene Entwurf des ggstl. Bundesgesetzes samt Entwurf eines Ministerrates, Vorblatt und Erläuterungen wird daher mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum

5. Oktober 1993 (ho. einlangend)

übermittelt. Bei Nichteinlangen einer Stellungnahme wird von der Annahme der do. Zustimmung ausgegangen werden.

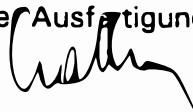
Es wird ersucht, Kopien allf. do. Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.

14. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Mazal

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## E n t w u r f

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. IZ-491/27-III/6/93

## V o r t r a g a n d e n M i n i s t e r r a t

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) neuerlich verlängert wird

Mit dem Bundesgesetz vom 27. April 1989, BGBl.Nr. 247, geändert durch das Bundesgesetz vom 8. November 1989, BGBl.Nr. 578/1989, wurden Zollsenkungen in Kraft gesetzt, die als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen anzuwenden sind. Die Anwendungsdauer dieser Zollsenkungen wurde vorerst mit 31. Dezember 1991 befristet. Bei dieser Fristsetzung wurde davon ausgegangen, daß die Uruguay-Runde wie vorgesehen Ende 1990 zum Abschluß gebracht wird und die aus ihr resultierenden Zollsenkungen im darauf folgenden Jahr ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden können. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, da es der Ministertagung des Handelsverhandlungskomitees der Uruguay-Runde im Dezember 1990 in Brüssel nicht gelang, einen Konsens über die Ergebnisse der Handelsverhandlungen zu erzielen. Mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 414/1991 wurde daher die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes nach dem damals vorhersehbaren Verhandlungsstand der Uruguay-Runde um zwei Jahre, d.i. bis zum 31. Dezember 1993, verlängert. Auch in dem seither vergangenen Zeitraum war es jedoch nicht möglich, die Uruguay-Runde zu einem Abschluß zu bringen. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand kann davon ausgegangen werden, daß ein Abschluß Mitte 1994 erfolgt; für die innerstaatliche Durchführung ist sodann mit einem Vorbereitungszeitraum von etwa einem weiteren Jahr zu rechnen.

Sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus handelspolitischen Gründen ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der mit dem eingangs erwähnten Bundesgesetz in Kraft gesetzten Zollsenkungen im erforderlichen Ausmaß zu erstrecken. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen erscheint es angezeigt, eine Verlängerung um zwei Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 1995, vorzunehmen. Sollte die innerstaat-

liche Durchführung der Ergebnisse der Uruguay-Runde schon vor diesem Zeitpunkt erfolgen, ist eine vorzeitige Aufhebung dieses Bundesgesetzes möglich.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen durch die Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen, da die endgültigen Zollsenkungen, die bei einem Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft zu setzen sein werden, weiter gehen als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen, deren Anwendungszeitraum neuerlich verlängert werden soll.

Das zu beschließende Bundesgesetz steht mit der österreichischen Integrationspolitik im Einklang. Die Europäischen Gemeinschaften sind - ebenso wie Österreich - an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert. Die vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1993, BGBl.Nr. 30/1993, gegeben.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit den Bundesministern für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für Land- und Forstwirtschaft den

#### A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle beschließen, den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) verlängert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

. Oktober 1993

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

## E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen  
im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des  
GATT (Uruguay-Runde) neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl.Nr. 247/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 692/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

"§ 4. Die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegten Zollsätze sind als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen bis 31. Dezember 1995 anzuwenden. Sie sind bei der Festlegung der Zollsenkungen zum Abschluß der Handelsverhandlungen zu berücksichtigen."

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## E n t w u r f

VorblattProblem:

Die multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Ziel und Inhalt:

Die Anwendbarkeit der als Vorleistung auf die zu erwartenden Ergebnisse der Uruguay-Runde derzeit bis Ende 1993 in Kraft gesetzten Zollsenkungen soll für den nach dem derzeitigen Verhandlungsstand der Uruguay-Runde erforderlichen Zeitraum verlängert werden.

Integrationspolitische Aspekte:

Die Europäischen Gemeinschaften sind - ebenso wie Österreich - an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert. Die vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

Alternativen:

Außerkräfttreten der gesenkten Zollsätze und Wiedereinführung der höheren gesetzlichen bzw. vertragsmäßigen Zollsätze durch Auslaufen des ggstl. Gesetzes. Dies würde jedoch zu einem unzumutbaren und vermeidbaren Schock für die heimische Wirtschaft führen.

Kosten:

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen. Die bei einem Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft zu setzenden Zollsenkungen werden weitergehend sein als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen.

## E n t w u r f

### Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz vom 27. April 1989, BGBl.Nr. 247, geändert durch das Bundesgesetz vom 8. November 1989, BGBl.Nr. 578/1989, wurden Zollsenkungen in Kraft gesetzt, die als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen anzuwenden sind. Die Anwendungsdauer dieser Zollsenkungen wurde vorerst mit 31. Dezember 1991 befristet. Bei dieser Fristsetzung wurde davon ausgegangen, daß die Uruguay-Runde wie vorgesehen Ende 1990 zum Abschluß gebracht wird und die aus ihr resultierenden Zollsenkungen im darauf folgenden Jahr ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden können. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, da es der Ministertagung des Handelsverhandlungskomitees der Uruguay-Runde im Dezember 1990 in Brüssel nicht gelang, einen Konsens über die Ergebnisse der Handelsverhandlungen zu erzielen. Mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 414/1991 wurde daher die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes nach dem damals vorhersehbaren Verhandlungsstand der Uruguay-Runde um zwei Jahre, d.i. bis zum 31. Dezember 1993, verlängert. Auch in dem seither vergangenen Zeitraum war es jedoch nicht möglich, die Uruguay-Runde zu einem Abschluß zu bringen. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand kann davon ausgegangen werden, daß ein Abschluß Mitte 1994 erfolgt; für die innerstaatliche Durchführung ist sodann mit einem Vorbereitungszeitraum von etwa einem weiteren Jahr zu rechnen.

Sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus handelspolitischen Gründen ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der mit dem eingangs erwähnten Bundesgesetz in Kraft gesetzten Zollsenkungen im erforderlichen Ausmaß zu erstrecken. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen erscheint es angezeigt, eine Verlängerung um zwei Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 1995, vorzunehmen. Sollte die innerstaatliche Durchführung der Ergebnisse der Uruguay-Runde schon vor diesem Zeitpunkt erfolgen, ist eine vorzeitige Aufhebung dieses Bundesgesetzes möglich.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen durch die Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen, da die endgültigen Zollsenkungen, die bei einem Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft zu setzen sein werden, weiter gehen als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen, deren Anwendungszeitraum neuerlich verlängert werden soll.

Das zu beschließende Bundesgesetz steht mit der österreichischen Integrationspolitik im Einklang. Die Europäischen Gemeinschaften sind - ebenso wie Österreich - an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert. Die vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch



weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1993, BGBl.Nr. 30/1993, gegeben.